



**Reglement
für den
Kindergarten
der**



**Einwohnergemeinde
Starrkirch-Wil**

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Text	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS	2
	PRÄAMBEL	3
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3 - 4
2.	KINDERGARTENORDNUNG	4
3.	KINDERGARTENLEHRPERSONEN	5
4.	RECHTSMITTEL / BESCHWERDERECHT	5
5.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	GENEHMIGUNGSVERMERKE	6

REGLEMENT FÜR DEN KINDERGARTEN DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

§ 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes für den Kindergarten gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil führt einen Kindergarten für vorschulpflichtige Kinder, die in der Gemeinde wohnen. Der Besuch ist freiwillig und unentgeltlich.
- 1.2. Der Kindergarten untersteht der Schulleitung Starrkirch-Wil.
- 1.3. Der Besuch des Kindergartens steht Kindern des letzten und des zweitletzten vorschulpflichtigen Jahres offen.
- 1.4. Die Grösse der Kindergarten-Abteilung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.
- 1.5. Das Einschreibe- und Aufnahmeverfahren wird durch die Schulleitung festgelegt und alljährlich anfangs März im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.
- 1.6. Die Kinder des letzten vorschulpflichtigen Jahres werden im dritten Quartal auf ihre Schulreife getestet.
- 1.7. Die Kinder sind weder im Kindergarten noch auf dem Schulweg gegen Unfall versichert. Die Beaufsichtigung respektive Verantwortung für den Schulweg der Kinder liegt bei den Eltern.
- 1.8. Gegen alle Entscheide der Schulleitung kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeinstanzen richten sich nach den jeweiligen Spezialgesetzgebungen und werden im Rahmen der

jeweiligen Verfügung bekannt gegeben. Sofern keine Regelung besteht, ist der Gemeinderat Beschwerdeinstanz.

2. KINDERGARTENORDNUNG

- 2.1. Das Kindergartenjahr, die Ferien und die Feiertage richten sich nach der für die Volksschule geltenden Regelung. Die Schulleitung setzt die Stundenzahl fest. Das Pensum der Kinder richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Der Beginn des Unterrichts sowie Zeitpunkt und Dauer der Pausen werden nach Absprache mit den Kindergartenlehrpersonen von der Schulleitung festgelegt und richten sich nach den Blockzeiten.

- 2.2. Für die aufgenommenen Kinder ist der Unterricht obligatorisch. Sie haben den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen.
- 2.3. Kinder, die den Kindergarten nur unregelmässig besuchen oder die immer wieder unentschuldigt fehlen, und Kinder, die derart verhaltensauffällig sind, dass ein ordentlicher Kindergartenbetrieb verunmöglicht wird, können von der Schulleitung aus dem Kindergarten ausgeschlossen werden. Den Eltern ist diese Massnahme vorgängig anzukündigen.
- 2.4. Die Eltern haben voraussehbare Versäumnisse der Kindergartenlehrperson rechtzeitig anzu-melden. Unvorhersehbare Versäumnisse (z.B. Krankheit, Unfall) sind der Kindergartenlehrperson so rasch als möglich zu melden und nachträglich schriftlich zu entschuldigen.
- 2.5. Die Kindergartenlehrperson kann Dispensationsgesuche für bis 4 aufeinanderfolgende Halbtage erteilen. Darüber hinaus gehende Dispensationsgesuche sind vier Wochen im voraus schriftlich an die Schulleitung zu richten.
- 2.6. Es ist nicht gestattet, dass die Kinder Geschwister zur Aufsicht in den Kindergarten mitnehmen.
- 2.7. Als Zwischenverpflegung sind Süssigkeiten und andere Schleckwaren für Kinder ungeeignet. Den Eltern wird empfohlen, den Kindern naturbelassene Nahrungsmittel, wie Obst, Gemüse oder Brot als Zwischenverpflegung mitzugeben.
- 2.8. Die Kinder sind anzuhalten, sich nach Beendigung des Unterrichts auf direktem Weg nach Hause zu begeben. Die Verantwortung dafür obliegt den Eltern respektive Inhabern der elterlichen Sorge. Das Mitnehmen von Kinderfahrzeugen ist untersagt.
- 2.9. Die Kinder dürfen das Kindergartenareal frühestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten.
- 2.10. Die Kinder müssen in den Schulgebäuden geschlossene Hausschuhe tragen.
- 2.11. Die Kindergartenlehrperson hat das Recht, Kinder mit Krankheitssymptomen, nach vorheriger Kon-taktnahme mit den Eltern, nach Hause zu schicken. Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Ver-fügungen des Schularztes.

3. KINDERGARTENLEHRPERSONEN

- 3.1. Die Auswahl und Anstellung der Kindergartenlehrperson erfolgt durch die Schulleitung. Voraussetzung ist der Besitz eines staatlich anerkannten Diploms oder eines gleichwertigen Abschlusses.
- 3.2. Sämtliche Bestimmungen und Regelungen betreffend Anstellung, Besoldung, Pflichtpensum, Dienstauftrag, Kündigung und dergleichen richten sich nach dem kantonalen Gesamtarbeitsvertrag (GAV).
- 3.3. Alljährlich hat die Kindergartenlehrperson für Anschaffungen von Schul- und Spielmaterial und allfällig weiterem Mobiliar einen Budgetvorschlag zuhanden der Schulleitung zu erstellen.

4. RECHTSMITTEL / BESCHWERDERECHT

- 4.1. Gegen Verfügungen und Anordnungen der Kindergartenlehrperson kann bei der Schulleitung Beschwerde geführt werden.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1. Das Reglement für den Kindergarten ersetzt sämtliche früheren Erlasse, so insbesondere das Reglement für den Kindergarten vom 26. Juni 2000 und alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse und Weisungen. Es tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 5. November 2007

Der Gemeindepräsident:

Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 10. Dezember 2007

Der Gemeindepräsident:

Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl

Genehmigt durch das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn am 14. Januar 2008

Departement für Bildung und Kultur
Der Departementssekretär:

sig. Adriano Vella